

Wesentliche Bestimmungen für die Sportfischerei in den Binnengewässern Friaul Julisch Venetiens aus dem Sportfischereikalender 2024 für Sportfischer mit Wohnsitz im Ausland.

Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungsbeleg der Tagesgebühr: berechtigt zum Fischfang an einem einzigen Tag.</li> <li>- Zahlungsbeleg der Jahresgebühr: berechtigt zum Fischfang im Jahr, für das die Zahlung erfolgt ist, in allen Gewässern der Region Friaul Julisch Venetien. Um die Jahresgebühr zu entrichten, ist ein Fischereischein erforderlich, der in Friaul Julisch Venetien oder in anderen Regionen Italiens (Marken, Autonome Provinzen Bozen und Trient) nach Teilnahme an einem Kurs oder nach Bestehen einer Prüfung erteilt wird.</li> <li>- Besitz des Dokuments für tägliche Fangaufzeichnungen (DRI) für diejenigen, die die Tagesgebühr bezahlt haben, oder des Dokuments für jährliche Fangaufzeichnungen (DRA) für diejenigen, die die Jahresgebühr bezahlt haben</li> <li>- Gültiges Ausweisdokument.</li> </ul>
Digitale App „APPesca.FVG“	Die digitale App „APPesca.FVG“, die auf der Website <a href="http://www.etpi.fvg.it">www.etpi.fvg.it</a> zur Verfügung steht, ermöglicht es, die im Sportfischereikalender enthaltenen Bestimmungen einzusehen, die Karten mit den Fischereigeieten abzurufen, die Gebühren für die Sportfischerei zu entrichten sowie die Angeltage und Fänge zu erfassen.
Minderjährige	Jeder volljährige Sportfischer, der im Besitz der oben genannten Dokumente ist, darf Sportfischer unter 14 Jahren begleiten. Jeder begleitete Minderjährige darf mit seiner eigenen Ausrüstung fischen, jedoch nur im Rahmen der zulässigen Fangmenge für die Begleitperson. Ab 14 Jahren muss jeder Sportfischer im Besitz der gleichen Dokumente sein wie ein volljähriger Sportfischer.
Fangzeiten	<p><b>Zone A:</b> ganzjährig</p> <p><b>Zone B:</b> vom letzten Sonntag im März, ab 07:00 Uhr, bis zum letzten Sonntag im September, mit Ausnahme der Möglichkeit, bis zum 15. Oktober ausschließlich im Rahmen der No Kill-Regelung gemäß Artikel 11 zu fischen.</p> <p><b>Seen</b> in Barcis, Ravedis, Ca Selva und Redona, Vajont, Nassfeld, Cavazzo, Verzegnig und Zahre: vom letzten Sonntag im März, ab 7:00 Uhr, bis zum 31. Oktober.</p> <p><b>TRA-Regelung:</b> ab 7:00 Uhr des ersten Sonntags im März bis zum 31. Dezember.</p>
Tage und Uhrzeiten	Fischen ist generell an jedem Wochentag sowie zu jeder Tages- und Nachtzeit erlaubt und zwar, bei Zahlung der Jahresgebühr, an maximal 16 Tagen pro Monat. Wer an einzelnen Tagen angeln möchte, kann maximal an 16 Tagen im Jahr fischen. Mindestens sechs davon sind für das Fangen und Freilassen (No Kill) vorgesehen. In den in Art. 5 Abs. 12 genannten Aalschutzgebieten ist das Nachtangeln ausschließlich mit einer einzigen Angelrute sowie mit Kunstködern oder einem Schwimmer gestattet.
Schonzeiten für einzelne Fischarten	Es ist verboten, die folgenden Arten während der angegebenen Zeiträume zu behalten, wenn sie gefangen werden: <b>Forelle, Saibling:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (Zone B) von 00:00 Uhr des letzten Sonntags im September bis 7:00 Uhr des letzten <b>Sonntags</b> im März</li> <li>- Oben genannte Seen in Barcis, Ravedis, Ca Selva und Redona, Vajont, Nassfeld, Cavazzo, Verzegnig, Zahre, vom 1. November bis 7:00 Uhr des letzten Sonntags im März</li> </ul>

	<p>- TRA-Regelung vom 1. Januar bis 7:00 Uhr des ersten Sonntags im März.</p> <p><b>Aal:</b> ganzjährig  <b>Äsche:</b> von 00:00 Uhr des letzten Sonntags im September bis zum 31. Mai  <b>Barbus:</b> vom 15. Mai bis zum 15. Juni  <b>Hecht:</b> vom 1. Januar bis zum 30. April  <b>Schleie:</b> vom 1. Mai bis zum 15. Juli  <b>Karpfen:</b> vom 1. Mai bis zum 30. Juni  <b>Stör:</b> ganzjährig  <b>Süßwassergarnelen:</b> ganzjährig.</p>	
Mindestgrößen (cm)	<p>Finte (Alosa agone, Maifisch, „Sardena“)</p> <p>Barbus</p> <p>Karpfen</p> <p>Döbel</p> <p>Großkopfmeeräsche</p> <p>Coregonus macrophthalmus</p> <p>Lagunengrundel</p> <p>Lichia amia</p> <p>Hecht</p> <p>Goldbrasse</p> <p>Flunder</p> <p>Forelle und Flussbarsch</p> <p>Seesaibling</p> <p>Bachsaibling</p> <p>Wolfsbarsch</p> <p>Europäische Äsche</p> <p>Schleie</p> <p>Bachforelle</p> <p>Marmorataforelle und Hybriden:</p> <p>Marmorataforelle und Hybriden in den Bezirken 8 und 9</p> <p>Marmorforelle und Hybriden gemäß der TRA-Regelung</p>	<p>45</p> <p>25</p> <p>100</p> <p>16</p> <p>20</p> <p>30</p> <p>12</p> <p>50</p> <p>100</p> <p>20</p> <p>15</p> <p>22</p> <p>30</p> <p>22</p> <p>25</p> <p>60</p> <p>60</p> <p>22</p> <p>50</p> <p>35</p> <p>25</p>
Arten, die zurückgehalten werden müssen (das Zurücksetzen ins Wasser ist verboten, sie müssen getötet werden)	<p>Flusswels</p> <p>Nase</p> <p>Blaubandbärbling</p> <p>Gemeiner Sonnenbarsch</p> <p>Louisianakrebs</p> <p>Wels</p> <p>Koboldkärpfling</p> <p>Blaukrabbe</p>	
Verbotzonen	<p>Die Angelverbote sind im Sportfischereikalender und in den Karten aufgeführt und werden in der Regel durch die Verwendung spezieller weißer Tabellen mit verschiedenfarbiger Schrift im Gebiet kenntlich gemacht.</p> <p>Fangverbot aufgrund von Wiederansiedlung: rote Farbe.</p> <p>Fangverbot zu besonderen Anlässen: blaue Farbe.</p> <p>Fangverbot aufgrund von Angelwettbewerben: grüne Farbe.</p> <p>Die Karten mit den Angelverboten sind auch auf APPesca.FVG verfügbar.</p>	
Fangbeschränkungen	<p><b>Karpfen:</b> ein Exemplar/Jahr/Sportfischer</p> <p><b>Hecht:</b> ein Exemplar/Jahr/Sportfischer</p> <p><b>Schleie:</b> ein Exemplar/Jahr/Sportfischer</p> <p><b>Äsche:</b> ein Exemplar/Jahr/Sportfischer</p>	

	<p><b>Salmoniden:</b> insgesamt höchstens vier Exemplare/Tag/Sportfischer, davon höchstens eine Äsche und zwei Marmorataforellen bzw. Hybriden.</p> <p><b>Barbus, Döbel und Flussbarsch:</b> insgesamt höchstens zehn Exemplare/Tag/Sportfischer</p> <p><b>Aal:</b> höchstens zwei Exemplare/Tag/Sportfischer</p> <p><b>Wolfsbarsch oder Seebarsch:</b> höchstens fünf Exemplare/Tag/Sportfischer <u>mit obligatorischem Abschneiden der Schwanzflosse</u>, wie im Sportfischereikalender angegeben.</p> <p>5 kg insgesamt, bestehend aus Lagunengrundeln, Sandstinten, Großkopfmeeräschen, Wolfsbarschen (höchstens 5 Exemplare), Goldbrassen, Flundern und Barschen.</p>
Zulässige Ausrüstung	<p>Für den Fischfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rute mit oder ohne Rolle oder Handleine</b> mit maximal drei Haken (ein Drilling gilt als mehrzackiger Haken): drei in Zone A, in Seen und zum Nachtangeln von Flusswels, auf einer Gesamtlänge von höchstens 15 Metern, und eine in Zone B. Wer nachts mithilfe von zwei oder drei Ruten Flusswels fischt, muss durch Abschneiden der Angelschnur alle anderen gefangenen Fischarten freilassen, mit Ausnahme derer, für die das Rückhalten und die Tötung vorgeschrieben sind. Als Nachtangeln gilt der Fischfang von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages im Sommer (Sommerzeit) und von 17:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages im Winter (Winterzeit); Eine Rute für jeden Sportfischer unter 14 Jahren, unabhängig vom Angelgebiet</li> <li>• <b>Handwaage ohne Stütze</b> (max. Seitenlänge 1,5 m; min. Mindestmaschenweite 6 mm).</li> </ul> <p>Für den Fang mit lebenden Ködern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Daubel</b> (max. Seitenlänge 1,0 m; Mindestmaschenweite 6 mm)</li> <li>• <b>Flasche</b> oder <b>Korbreuse</b> (max. 25x15 cm; Höchstdurchmesser Eingangsloch 25 mm).</li> </ul> <p>Ein <b>Kescher</b> ist nur zum Einholen von verfangenen Fischen erlaubt.</p>
Wichtigste Verbote	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserfahrzeuge:</b> gestattet. Das <b>Belly-Boot</b> gilt nicht als Wasserfahrzeug (kann also auch dort eingesetzt werden, wo Wasserfahrzeuge verboten sind)</li> <li>• Belly-Boote und Wasserfahrzeuge, einschließlich ferngesteuerte, dürfen von 07:00 bis 22:00 Uhr nicht für das Anfüttern und/oder das Auslegen von Ködern zum Zwecke des Fischfangs vom Ufer benutzt werden. Die ausgelegten Köder müssen vor 07:00 Uhr wieder eingeholt werden und dürfen nur vom Ufer aus neu ausgelegt werden</li> <li>• Das Schleppangeln (mit Ausnahme der Treib- und Driftfischerei) ist verboten</li> <li>• Das Angeln von Brücken und Stegen aus ist verboten</li> <li>• Vom 1. Mai bis zum 30. Juni ist es verboten, „Boiles“, „Tiger nuts“ und deren Imitationen einzusetzen und von Ködern mithilfe der „Hair rig“ oder deren Weiterentwicklungen Gebrauch zu machen</li> <li>• Verbot der Aufbewahrung von Fängen in gemeinsamen Behältern</li> <li>• Es ist verboten, von den einheimischen Arten abweichende lebende Fischköder zu verwenden (Sportfischereikalender)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Mitnahme und Verwendung von Bootshaken und Fischzangen des Typs Boga Grip</li> <li>• Verbot der Verwendung der „Camolera“ oder „Temolera“ (Schleppleine mit Endballast, die Mehlwürmer oder natürliche bzw. künstliche Fliegen aufweist)</li> <li>• Verbot des Fischfangs mit Händen und Lichtquellen</li> <li>• Verbot der Reißfischerei</li> <li>• Verbot der Verwendung (und der Aufbewahrung) von Fischblut und Fischeiern sowie, beschränkt auf Zone B, von Larven der Aasfliege (Maden). In Zone A darf jeder Sportfischer eine Gesamtmenge von höchstens einem Kilogramm Maden pro Tag am Fangplatz aufbewahren und als Köder oder Ködermittel verwenden</li> <li>• Bei Verwendung von lebenden oder toten Fischen als Köder, ist der Gebrauch des Hakens verboten, mit Ausnahme von Punkt 4, Artikel 5 des Sportfischereikalenders</li> <li>• Maximale Hakenöffnung 10 mm beim Posenfischen von laichenden euryhalinen Arten (Großkopfmeeräschen).</li> </ul>
Fangregelungen	<p><b>Fangregelung A</b> Fischfang in Zone A nach den oben beschriebenen Regeln.</p> <p><b>Fangregelung B</b> Fischfang in Zone B nach den oben beschriebenen Regeln.</p> <p>Für Sonderregelungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regeln die folgenden Einschränkungen:</p> <p><b>Sonderregelung für den Lachsfang (RPS)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwendung von höchstens einer Angelrute, einem einzigen Haken ohne Widerhaken.</li> <li>2. Es sind ausschließlich künstliche Fliegen und Streamer sowie alle Kunstköder mit hartem Körper (Hardbaits, auch mit Gelenken, Metalllöffel und Schwenkköder), Fischköder aus Gummi/Silikonimitaten (Shad), Würmer verschiedener Art, Larven und Insekten (Softbaits) zugelassen. Verbotene Köder: Pasten und andere ähnliche Materialien, die die in den vorhergehenden Punkten genannten Eigenschaften nicht erfüllen.</li> <li>3. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist verboten.</li> <li>4. Wird ein Kescher zum Einholen verwendet, so muss dieser aus einem Silikonnetz oder gummierten Maschen bestehen.</li> <li>5. Wenn eine Marmorataforelle oder die einzige Äsche, die pro Jahr gefangen werden darf, gefischt wird, muss der Fischfang für diesen Tag eingestellt werden.</li> </ol> <p><b>Sonderregelung „NO KILL“ (NK)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Obligatorische Freisetzung (<i>Fangen und Freilassen</i>) aller Exemplare, mit Ausnahme derjenigen, für die die Verpflichtung zur Tötung und Zurückhaltung gilt.</li> <li>7. Gestattet sind ausschließlich künstliche Fliegen und Streamer sowie Kunstköder mit hartem Körper (Hardbait, auch mit Gelenken, Metalllöffel und Schwenkköder).</li> <li>8. Nur ein einziger Haken ohne Widerhaken.</li> <li>9. Fangmethode in allen Gewässern erlaubt, in denen kein Verbot besteht.</li> <li>10. Wird ein Kescher zum Einholen verwendet, so muss dieser aus einem Silikonnetz oder gummierten Maschen bestehen.</li> </ol>

	<p><b>Sonderregelung für Zuchtforellen (TRA)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgröße der Marmorata-Forelle: 25 cm</li> <li>• Verpflichtung, den Fischfang einzustellen, wenn die zweite Marmorataforelle oder der zweite Hybride gefangen wird.</li> </ul>
Fischfangbezirke	Das Gebiet der Region Friaul Julisch Venetien ist in 15 Fischfangbezirke unterteilt, für die weitere Einschränkungen gelten können.
Hinweise	<p>Von Tag zu Tag kann der Sportfischer entscheiden gemäß welcher Fischfangregelung (A-B, RPS, NK, TRA) er seine Tätigkeit ausüben will.</p> <p><b>Vor Beginn des Fischfangs, muss der Sportfischer mit einem wasserfesten Stift auf seinem Dokument für Fangaufzeichnungen (DRI oder DRA) Folgendes vermerken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Datum durch Angabe der Doppelziffer (z. B. 01)</li> <li>• Die gewählte Fischfangregelung (A/B, RPS, TRA, NK), die die anderen ausschließt</li> <li>• Die Nummer des Bezirks, in dem der Fischfang beginnt</li> <li>• Im Laufe des Tages darf er nur in Gewässern fischen, die unter die für den Tag ausgewählte Regelung fallen (A-B, RPS, TRA, NK), wobei die Nummer des Bezirks, in dem er sich aufhält, vermerkt werden muss</li> <li>• Handelt es sich bei der gefangenen Art um eine der im Dokument für Fangaufzeichnungen aufgeführten Arten (d. h. Arten mit einer Tages- oder Jahresfangmenge), sollte dies nur dann sofort vermerkt werden, wenn das Exemplar zurückgehalten wird.</li> </ul> <p><b>Alternativ</b> kann der Sportfischer, der sich für die Nutzung der digitalen App APPesca.FVG entscheidet, seine Fänge über die App aufzeichnen.</p>
Weitere Hinweise	Die allgemeinen Verbotszonen, die Verbotszonen für den Aalfang, die Bezirke und die von den Regelungen betroffenen Streckenabschnitte können in den Karten des Sportfischereikalenders des laufenden Jahres eingesehen werden. Sie sind zusammen mit dem Kalender, auf der ETPI-Website auch mit einer interaktiven Karte sowie über APPesca.FVG verfügbar.